Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 5472.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. Dezember 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, in Gemäßheit der Artikel 76. und 77. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. und des Gesetzes vom 18. Mai 1857., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 14. Januar k. J. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.
Gr. v. Bernstorff.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1861.

(Nr. 5473.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Bürgermeistereien Wissen rechts der Sieg und Friesenhagen im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Morsbach und Eckenhagen im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, zu dem Bau einer Gemeinde-Chaussee von Wissen an der Minden-Coblenzer Staatsstraße durch das Wisserthal über Morsbach, Steeg und Crottorf nach der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Wildbergerhütte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Wissen an der Minden-Coblenzer Staatsstraße, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, durch das Wisserthal über Morsbach, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, Steeg und Crottorf im Kreise Altenkirchen nach der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Wildbergerhütte im Kreise Waldbroel genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Bürgermeistereien Wissen rechts der Sieg und Friesenhagen, im Kreise Altenkirchen, sowie den Bürgermeistereien Morsbach und Eckenhagen im Kreise Waldbroel das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. November 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5474.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a) von Minden nach Hausberge, b) von Hausberge über Eisbergen bis an die Kurfürstlich Hessische Grenze in der Richtung auf Rinteln, c) von Hausberge über Holzhausen nach der Vlotho-Rehmer Staatsstraße bei Babbenhausen, d) von Hartum über Südhemmern und Hille bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Frotheim.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee a) von Minden nach Hausberge, b) von Hausberge über Eisbergen bis an die Kurfürstlich Hessische Grenze in der Richtung auf Rinteln, c) von Hausberge über Holzhausen nach der Vlotho-Rehmer Staatsstraße bei Babbenhausen, d) von Hartum über Südhemmern und Hille bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Frotheim, sämmtlich im Kreise Minden, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Minden das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. November 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5475.) Statut des Dyhrnfurther Deichverbandes. Vom 4. Dezember 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, von der im Kreise Wohlau gelegenen Oder-Niederung von Dyhrnfurth bis Bschanz die Stadt Dyhrnfurth und einen Theil der unterhalb derselben gelegenen Grundstücke Behufs der Herstellung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Dyhrnfurther Deichverband",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der oben bezeichneten Niederung des rechten Oderufers werden die Eigenthümer aller unterhalb des Schlosses zu Dyhrnfurth eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei den bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob:

1) vor der Stadt Dyhrnfurth einen wasserfreien tüchtigen Deich, welcher am inneren Rande mit einem Banket zu versehen ist, in denjenigen Abmessungen herzustellen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Stadt gegen direkte Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Oder zu sichern;
2) den unterhalb der Stadt dem Strome parallel laufenden, unten noch nicht angeschlossenen Sommerdamm in Stand zu halten und denselben allmälig von oben nach unten hin zu erhöhen und zu verstärken, bis er die Abmessungen eines Hauptdeiches erreicht.

Wenn zur Erhaltung der Deiche Deckwerke am Ufer des Stromes oder im Vorlande nöthig werden, so hat der Deichverband dieselben auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.

§. 3.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, den vorhandenen Hauptgraben in Stand zu setzen und zu unterhalten.

Das Wasser desselben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in den Hauptgraben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Verband hat in den Deichen die Auslaßschleusen für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Breslau unterm 12. Oktober 1861. ausgefertigten Deichkataster aufzubringen.

In diesem Kataster sind die im Deichschutz liegenden Grundstücke in zwei Abtheilungen geschieden, deren erste, die in und vor der Stadt gelegenen Grundstücke enthaltend, die Herstellung und Unterhaltung des Hauptdeichs vor der Stadt und des Hauptgrabens nördlich der Bschanzer Straße, und deren zweite, die Grundstücke unterhalb der Stadt enthaltend, die Instandhaltung und allmälige Verstärkung des Sommerdammes und die Unterhaltung des Hauptgrabens südlich der Bschanzer Straße nach dem darin angegebenen Verhältniß obliegen soll.

§. 6.

Das den Deichgenossen vor der Vereinigung zum Deichverbande aus der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien zur Herstellung der Schutz- und Meliorations-Anlagen gewährte Darlehn bildet eine Schuld des Verbandes und ist unter den von der gedachten Kasse in Gemäßheit ihrer Statuten vom 5. Dezember 1854. bestimmten Bedingungen zurückzuzahlen und zu verzinsen.

§. 7.

§. 7.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für den Normalmorgen für jetzt auf jährlich acht Silbergroschen festgesetzt.

Von den gewöhnlichen Deichkassen-Beiträgen wird alljährlich eine nach dem Jahres-Etat zu bestimmende Summe, die für jeden Normalmorgen gleich viel beträgt, Behufs Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten vorweg genommen; der dann verbleibende Rest der Beiträge wird für die erste und zweite Abtheilung getrennt vereinnahmt und gesondert zur Wiederherstellung und Unterhaltung der dortigen Anlagen, sowie zur Bildung gesonderter Reservefonds, resp. bis zur Höhe von zweihundert funfzig und dreihundert Thalern, verwandt.

§. 8.

Die schon von früher bestehenden Deichstrecken, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen gleich den neuen Anlagen in dessen Eigenthum und Nutzung über.

Doch soll die Nutzung der Gräserei auf den Deichen den früheren Eigenthümern des Grundes und Bodens überlassen werden, wenn sie dafür die Fläche zur neuen Deichsohle und zum Banket unentgeltlich hergeben und sich zur unentgeltlichen Hergabe der Erde zu den gewöhnlichen Reparaturen verpflichten. Der Nutzungsberechtigte muß sich allen Beschränkungen unterwerfen, welche von den Behörden zum Schutze des Deiches für nöthig erachtet werden.

Wo die Grundbesitzer diese Leistungen für die Gräsereinutzung nicht übernommen haben, da fällt dieselbe dem Deichverbande zu.

§. 9.

Der Deich ist in zwei Aufsichtsbezirke zu theilen.

§. 10.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen im Deichamte.

Das Deichamt besteht aus dem Deichhauptmann, dem Deichinspektor und fünf Repräsentanten der Deichgenossen, deren jeder Eine Stimme führt.

Das Amt des Deichhauptmanns wird mit dem des Bürgermeisters der Stadt Dyhrnfurth als ein unentgeltliches Nebenamt verbunden.

Von den Repräsentanten wird einer von dem Besitzer der Herrschaft Dyhrnfurth ernannt, je zwei werden aus der Mitte der übrigen Deichgenossen der beiden Abtheilungen des Verbandes, und zwar in jeder durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt, und ebenso für jeden derselben ein Stellvertreter.

Wähl-

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 11.

Stimmberechtigt ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks, welcher mit seinen Deichbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat. Jeder Besitzer bis zu Einem Normalmorgen hat Eine Stimme, wer darüber besitzt, für jeden vollen Normalmorgen mehr Eine Stimme.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 12.

Die Liste der Wähler jedes Wahlbezirks und die denselben zustehende Stimmenzahl wird vom Deichhauptmann, der auch die Wahl zu leiten hat, zusammengestellt. Dieselbe wird vierzehn Tage lang auf dem Rathhause öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste beim Deichhauptmann erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 13.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

 §. 14.

§. 14.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn derselbe während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 15.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935.) sollen für den Dyhrnfurther Deichverband Gültigkeit haben, insofern sie nicht in dem vorstehenden Statut abgeändert sind.

§. 16.

Abänderungen dieses Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. Gr. v. Pückler. v. Bernuth.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).